

SPORT FÖRDERRICHTLINIE



LANDKREIS SAALFELD-RUDOLSTADT

INHALTSVERZEICHNIS

I. Vorwort	2
II. Allgemeine Bestimmungen	3
1) Bereitstellung von Fördermitteln	3
2) Förderungsberechtigte	3
3) Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen	4
4) Antragstellung und Termine	4
5) Bewilligung	5
6) Verwendungsnachweis	5
III. Förderung des Neu-, Um- und Ausbaus von Sportstätten und Freizeitanlagen	6
1) Gegenstand der Förderung	6
2) Beantragung	6
3) Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	7
4) Förderung von Sport- Spiel- und Freizeitanlagen zur Ausweitung der Jugendarbeit	8
5) Förderung von Kleinvorhaben mit investiven Charakter im Zuschussumfang bis zu 5.000 €	8
6) Bewilligung	8
7) Verwendungsnachweis	9
IV. Allgemeine Vereinsförderung	9
V. Förderung der Anschaffung langlebiger Sport- und Spielgeräte	10
VI. Förderung des Kreissportbundes „Saale/Schwarza“ e.V. und der Kreissportjugend	11
1) Jugendspiele des Landkreises	11
2) Sportjugendkoordinatorin	11
3) Vereinshilfe und –schulung; Unterhaltung der Geschäftsstelle	11
VII. Förderung in besonderen Fällen	12
VIII. Förderungs Ausschluss	12
IX. Inkrafttreten	12
Anlagen: *Allgemeine Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus Kreismitteln	

I. Vorwort

Lebensfreude, Herausforderung, Erfolg, abwechslungsreiche Freizeitgestaltung, Gemeinschaft – all' das erleben wir bei sportlicher Betätigung. Sport, und hier vor allem der Breitensport, bietet nicht nur für jeden Einzelnen positive Erlebnisse, er gehört auch als prägender Bestandteil zu unserer Gesellschaft. Ob Kinder und Jugendliche, ob Seniorinnen und Senioren – Jung und Alt erfahren Sport als sinnstiftende, gesundheitsfördernde Betätigung.

Angebote zu sportlicher Betätigung werden vor allem durch Vereine und Kommunen gestaltet. Dieses meist ehrenamtliche Engagement will die Sportförderrichtlinie des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ideell, finanziell und sachlich unterstützen. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gerichtet. Auch der Behindertensport genießt Priorität. Bei allen Aktivitäten steht die eigenverantwortliche Tätigkeit von Sportorganisationen, -verbänden und –vereinen im Vordergrund.

Die Sportförderrichtlinie des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt setzt auch den Beschluss des Unterausschusses Sport des Jugendhilfeausschusses um, wonach die im Landkreis ansässigen Sportvereine kreisliche Sportstätten kostenlos nutzen können. „Der Landkreis betrachtet dies als sportpolitisches Gebot der Gegenwart und notwendigen Teil der Sportförderung“, heißt es dort.

Die in dieser Richtlinie aufgeführten Möglichkeiten der Unterstützung können nur im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen hieraus.

Mit seiner Sportförderrichtlinie unterstreicht der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt die Bedeutung des Sports und unterstützt das Zusammenwirken der Sportvereine in unserer Region im Sinne eines breiten Angebots für die Bürgerinnen und Bürger unseres Landkreises.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Bereitstellung von Fördermitteln

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt stellt in seinem Haushaltsplan Sportfördermittel zur Verfügung. Die Bereitstellung von Fördermitteln betrachtet der Landkreis als öffentliche Aufgabe. Zuwendungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach den im Haushaltsplan des Landkreises vorgesehenen Mitteln.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Kreiszuwendungen besteht nicht.

Sofern in der Richtlinie absolute Beträge angegeben sind, handelt es sich um Richtwerte. Sportfördermittel sind zweckgebunden einzusetzen. Die Förderungswürdigkeit richtet sich nach den Voraussetzungen gemäß Punkt II. 2. - 6. dieser Richtlinie.

2. Förderungsberechtigte

Fördermittel des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt werden gemeinnützigen Sportvereinen gewährt, wenn sie:

- * ihren Sitz im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt haben,
- * im Vereinsregister der zuständigen Amtsgerichte eingetragen sind,
- * über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt verfügen,
- * dem Landessportbund (LSB) Thüringen angehören,
- * über eine angemessene Eigenfinanzierung verfügen.

Weiterhin werden als förderungswürdig anerkannt:

- * Kreissportbund „Saale/Schwarza“ e.V. und die Kreissportjugend im KSB
- * Sportfachverbände
- * Kommunen

Berufssport und private Sportanbieter werden nicht gefördert.

3. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

Grundsätzlich werden Zuschüsse nur gewährt, wenn feststeht, dass

- a) die Gesamtfinanzierung gesichert und nachgewiesen ist,
- b) die Eigenleistungen des Antragstellers im angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft oder zu dem beantragten Zuschuss stehen,
- c) alle weiteren Finanzierungsmöglichkeiten (Kommune, Land, Bund, LSB etc.) sorgfältig geprüft und ausgeschöpft wurden,
- d) der Antragsteller die Bewilligungsbedingungen anerkannt hat.

4. Antragstellung und Termine

Alle Anträge auf Sportförderung sind anhand entsprechender Vordrucke an das Landratsamt zu richten.

Zur Beantragung kreislicher Fördermittel gelten folgende Termine:

* 15. Juni des Vorjahres Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen von Sportstätten und Freizeitanlagen

.....

* 15. Dezember des Vorjahres langlebige Sport- und Spielgeräte

.....

* 31. Januar des lfd. Jahres allgemeine Vereinsförderung sowie weitere Fördermöglichkeiten nach dieser Richtlinie

.....

Abweichend von o. g. Terminen ist eine Antragstellung auch später möglich, wenn eine rechtzeitige Beantragung ohne Verschulden des Vereins nicht möglich war.

Eine Bereitstellung von Zuwendungen ist nur dann im Rahmen der im Haushalt noch zur Verfügung stehenden nicht ausgeschöpften Mittel möglich.

Bei gegebenen Voraussetzungen ist eine Kopie des Landes- bzw. Bundesantrages oder anderer öffentlicher Stellen beizufügen.

Mit der Antragstellung werden die „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus Kreismitteln“ (Anlage) anerkannt.

5. Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
PF 2244
07318 Saalfeld.

Sofern in der Richtlinie absolute Beträge angegeben sind, handelt es sich um Richtwerte, die entsprechend der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch den Jugendhilfeausschuss auf Empfehlung seines Unterausschusses Sport jährlich festgesetzt werden.

Bei unvorhersehbar unaufschiebbaren Maßnahmen ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zu 5.000 € im eigenem Ermessen zu entscheiden. Der Jugendhilfeausschuss ist hierüber unter Angabe der Gründe in der nächsten Sitzung zu informieren.

Sportfördermittel sind zweckgebunden einzusetzen und dürfen nur für die im Bewilligungsbescheid bezeichnete Maßnahme verwendet werden.

Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, die erhaltene Zuwendung entsprechend der Zweckbindung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Geplante Änderungen sind umgehend schriftlich mitzuteilen.

Die Auszahlung bewilligter Zuwendungen erfolgt auf das im Antrag angegebene Konto des Antragstellers.

Die Zahlung auf ein Privatkonto ist nicht zulässig.

Eine Doppelförderung von Seiten des Landkreises für ein und dieselbe Maßnahme ist ausgeschlossen.

Der Antragsteller erklärt sich bereit, dem Fördermittelgeber Einblick in die Vereinsrechnung bzw. Jahresabschlüsse zu gewähren, um die angemessene Eigenbeteiligung zu beurteilen.

6. Verwendungsnachweis

Der Förderungsempfänger hat über die Verwendung des Zuschusses einen Nachweis zu führen. Die Form des Nachweises wird durch den Bewilligungsbescheid vorgeschrieben.

Das Landratsamt ist berechtigt und verpflichtet, den Verwendungsnachweis anhand der Originalunterlagen zu überprüfen.

Werden Zuschüsse nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet oder der Verwendungsnachweis nicht bzw. nicht fristgemäß vorgelegt oder die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten, so sind die Zuwendungen in voller Höhe zurückzuzahlen.

Zuviel erhaltene Beträge sind ohne Aufforderung zurückzuzahlen.

III. Förderung des Neu-, Um- und Ausbaus von Sportstätten und Freizeitanlagen

1. Gegenstand der Förderung

Kreiszuwendungen, an denen ein kreisliches Interesse besteht, werden gewährt für den Neu-, Um- und Ausbau, die Sanierung (Instandsetzung) und Modernisierung von Sportstätten, Freizeitanlagen und erforderlichen Nebenanlagen sowie für Umbaumaßnahmen bisher nicht sportlich genutzter Flächen und Räume, insbesondere für:

- * Außensportanlagen (Sport-, Spiel- und Freizeitplätze, Freibäder), inkl. Sportplatzgebäude
- * überdachte Sportanlagen (Sporthallen, Hallenbäder, Kegelanlagen etc.) - auch Sport- und Vereinsräume
- * Anlagen für besondere Sportarten

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- * Sportanlagen, die ausschließlich oder überwiegend dem bezahlten Sport dienen bzw. gewerbsmäßig betrieben werden
- * Vorhaben, bei denen die Eigentumsverhältnisse nicht eindeutig geklärt sind
- * Maßnahmen, mit deren Realisierung vor Antragstellung bzw. vor Erhalt des Bewilligungsbescheides ohne Genehmigung der Bewilligungsbehörde begonnen wurde

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung einschließlich der Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

2. Beantragung

Anträge für das Folgejahr sind **bis zum 15. Juni** an das Landratsamt zu stellen.

Die Beantragung hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) ausführliche Beschreibung der Maßnahme - Baubeschreibung
- b) Begründung der Notwendigkeit und des sportfachlichen Bedarfs (dieser gilt als erbracht, wenn die Maßnahme in einem Sport- und Spielstätten-Leitplan ausgewiesen ist - vgl. § 9 ThürSportFG)
- c) Eigentumsnachweis mittels Grundbuchauszug bzw. Miet-, Pacht- oder Erbbaupachtvertrag mit einer Restnutzungsdauer bei Neubaumaßnahmen von 25 Jahren und bei Modernisierungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen von 15 Jahren
- d) Kostenberechnung nach DIN 276, bei kleineren Maßnahmen unter 25.000 € drei Kostengebote

- e) einen vorläufigen Kosten- und Finanzierungsplan (siehe auch II. 3. c)
- f) Nachweis, dass der Antragsteller die Sportstätte ordnungsgemäß unterhalten kann und in der Lage ist, die Folgekosten aufzubringen
- g) Nachweis, dass eine Förderung beim Land angemeldet wurde, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben 7.500 € bei Kommunen und 2.500 € bei Sportvereinen übersteigen

Die zusätzlich im Antragsformular geforderten Unterlagen sind spätestens 4 Wochen nach Antragstellung nachzureichen.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Kreiszuwendung wird ausschließlich als Anteilfinanzierung gewährt.

Ihre Höhe kann bei Mischfinanzierung bis zu 30 % - wenn ohne Landesmittel investiert wird, bis zu 50 % - der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- * Ausgaben für Baugrundstück (Kostengruppe 1.1 bis 1.3-DIN 276)
- * Ausgaben für die Erschließung außerhalb des Geländes der Anlage - öffentliche Erschließung (Kostengruppe 2.1-DIN 276)
- * Ausgaben der Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln (Kostengruppe 7.4-DIN 276)
- * Ausgaben für Teile der Maßnahme, die nicht der Zweckbestimmung dienen (z.B. gewerblich genutzte Gaststättenräume, Wohnungen u. ä.)
- * Ausgaben für Instandhaltungsmaßnahmen (Pflege und Wartung) sowie für laufende Betriebskosten
- * die Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer absetzbar ist
- * Ausgaben für die Erstellung von PKW-Stellplätzen (Kostengruppe 5.7.4-DIN 276), ausgenommen eine gemäß örtlicher Stellplatzsatzung in Verbindung mit § 49 Thür. BauO festgesetzte Mindestzahl behindertengerechter PKW-Stellplätze

Unentgeltliche Arbeitsleistungen, die von Sportvereinen erbracht werden, können als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden. Diese sollen 30 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Der Wert der unentgeltlichen Arbeitsleistungen ist fiktiv durch die Ermittlung der ersparten Unternehmerleistungen nachzuweisen und durch den bauleitenden Architekten oder durch einen anderen Bausachverständigen zu bestätigen.

Die Bildung in sich abgeschlossener und funktionsfähiger Bauabschnitte ist zulässig. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass weitere Bauabschnitte ohne weitere Mehrkosten angefügt werden können.

4. Förderung von Sport- Spiel- und Freizeitanlagen zur Ausweitung der Jugendarbeit

Für Sport- Spiel- und Freizeitanlagen, die zur Ausweitung der Jugendarbeit in den Kommunen dienen, kann eine Anteilfinanzierung mit bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

5. Förderung von Kleinvorhaben mit investiven Charakter im Zuschussumfang bis zu 5.000 €

Für unvorhergesehene Maßnahmen, die zum Erhalt des Betriebes einer Sporteinrichtung zwingend notwendig sind, können Förderanträge im laufenden Haushaltsjahr gestellt werden.

Die Höhe der Förderung kann bis zu 5.000 € betragen (vgl. Pkt. II. 5.).

Für derartige Sondermaßnahmen hält der Landkreis 10 % der insgesamt zur Verfügung stehenden Fördermittel bereit.

Sollten diese bis zum 31. August des laufenden Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommen worden sein, werden sie in kreislichen Sporteinrichtungen zum Einsatz gebracht.

Die Förderung der Maßnahmen unter Pkt. III. 4. und 5. erfolgt ohne Erhebung des Anspruchs auf eine Antragstellung beim Land Thüringen (vgl. Pkt. III. 2. g).

Alle weiteren Regelungen zu investiven Maßnahmen dieser Richtlinie gelten entsprechend.

6. Bewilligung

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises entscheidet auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und einer jährlichen Dringlichkeitsliste über die Bereitstellung des Zuschusses.

Maßnahmen dürfen erst nach Bewilligung der Zuwendung – unbeschadet der Antragsmöglichkeit auf vorzeitigen Maßnahmebeginn – begonnen werden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich nach Beginn der Baumaßnahme sowie nach dem Einsatz der Eigenmittel und eventueller Drittmittel in Form von Abschlagszahlungen entsprechend der Baufortschrittsanzeige.

Vom Landkreis geförderte Sportanlagen werden diesem zur Durchführung des Schulsportes sowie kreislicher Sportveranstaltungen mietfrei zur Verfügung gestellt.

7. Verwendungsnachweis (siehe auch Pkt. II. 6.)

Der Einsatz der Kreismittel ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Arbeiten, für die der Zuschuss gewährt worden ist, in einem Verwendungsnachweis darzulegen.

Sofern Teilzahlungen für eine Maßnahme geleistet wurden, erfolgt die abschließende Bezuschussung erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist das Landratsamt unbeschadet etwaiger weitgehender Ansprüche berechtigt, die weitere Verwendung ausgezahlter Mittel zu untersagen und von der Auszahlung neuer Mittel abzusehen.

Das Landratsamt ist weiter berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen.

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

IV. Allgemeine Vereinsförderung

Der Landkreis unterstützt die weitere Entwicklung der Sportvereine und der ihnen obliegenden Aufgaben.

Die Unterstützung erfolgt in Form einer Pauschalförderung je Mitglied (Jugendliche / Erwachsene) und der zur Verfügung stehenden Fördermittel.

Grundlage für die allgemeine Vereinsförderung bilden der durch den Verein gestellte Förderantrag sowie die Mitgliederbestandserhebung an den Landessportbund Thüringen zum 1. Januar eines jeden Jahres.

Die Höhe der Pauschale wird jährlich durch den Jugendhilfeausschuss auf Empfehlung seines Unterausschusses Sport festgesetzt.

Die allgemeine Vereinsförderung für jeden Sportverein setzt sich zusammen aus:

- a) je Erwachsener = 1 Fördereinheit
- b) je Kind/Jugendlicher = 2 Fördereinheiten bzw.
- c) je Kind/Jugendlicher = 3 Fördereinheiten, wenn ein Kinder-/Jugendanteil von 50 % und mehr sowie ein Jugendwart und eine Jugendordnung vorhanden sind

In Übereinstimmung mit der Mitgliederbestandserhebung des Landessportbundes Thüringen zum 1.01. eines jeden Jahres werden zu Kinder und Jugendlichen all diejenigen gezählt, die am 1.01. noch nicht 27 Jahre alt sind.

Eine Förderung kann nur auf Antrag erfolgen.

Für jeden Sportverein werden auf Antrag jährlich mindestens 50,00 € zur Verfügung gestellt.

Kreisliche Sportstätten werden für sportliche Aktivitäten der im Landkreis organisierten Sportvereine kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Landkreis betrachtet dies als sportpolitisches Gebot der Gegenwart und notwendigen Teil der Sportförderung.

V. Förderung der Anschaffung langlebiger Sport- und Spielgeräte

Gefördert werden kann die Beschaffung langlebiger Sport- und Spielgeräte, die bei normaler Nutzung mindestens drei Jahre verwendet werden können und deren Einzelanschaffungspreis in der Regel mehr als 100,00 € beträgt.

Für Kleinsportgeräte, die für die Ausübung der jeweiligen Sportart eines Sportvereins unbedingt notwendig sind, kann ein Zuschuss gewährt werden.

Der Kreiszuschuss beträgt bis zu 30 % der Anschaffungskosten mit der Einschränkung, dass der Höchstbetrag der jährlichen Zuwendung 1.500 € nicht übersteigt.

Für Sportvereine mit über 500 Mitgliedern kann die jährliche Zuwendung bis zu 2.000 € und für Vereine mit über 1.000 Mitgliedern bis zu 2.500 € betragen.

Über die bezuschussten Sportgeräte ist ein Nachweis zu führen und sie sind zu inventarisieren.

Der Kauf von Sportbekleidung wird nicht bezuschusst.

Kostenintensive Reparaturen können in Ausnahmefällen gefördert werden.

Langlebige Sportgeräte, die vor Antragstellung angeschafft wurden, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

VI. Förderung des Kreissportbundes „Saale/Schwarza“ e.V. und der Kreissportjugend

1. Jugendspiele des Landkreises

Für die Jugendspiele des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt kann der Zuschuss max. 2.500 € betragen.

Über die Höhe der Zuwendung entscheidet der Jugendhilfeausschuss des Kreistages auf Empfehlung des Unterausschusses Sport.

Die Kreiszuwendung ist zweckgebunden für Sachkosten, wie z. B. Pokale, Büromaterial, Miete, Verwaltungs- und Fahrtkosten zu verwenden.

2. Sportjugendkoordinatorin

Der Landkreis unterstützt die Arbeit der Sportjugend im Kreissportbund durch die Finanzierung einer/eines Sportjugendkoordinatorin / Sportjugendkoordinators.

3. Vereinshilfe und –schulung; Unterhaltung der Geschäftsstelle

Dem Kreissportbund Saale/Schwarza e.V. kann zur Gewährleistung einer umfassenden Vereinshilfe und -schulung sowie zur Unterhaltung der Geschäftsstelle eine jährliche Kreiszuwendung in Höhe bis zu 10.000 € gewährt werden.

Über die Höhe der Zuwendung entscheidet der Jugendhilfeausschuss des Kreistages auf Empfehlung des Unterausschusses Sport.

Die Kreiszuwendung ist zweckgebunden für Sachkosten, wie Schulungs- und Büromaterial, Miete, Verwaltungs-, Betriebs- und Fahrtkosten sowie zur kreislichen Sportlerehrung zu verwenden.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 30. April des Folgejahres, sind die Nachweise für oben angeführte Bereiche zu führen.

VII. Förderung in besonderen Fällen

Soweit eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht möglich ist, kann Sportvereinen bei Nachweis einer besonderen Belastung ein einmaliger Zuschuss (Fehlbedarfsfinanzierung) zur Weiterführung der Vereinsarbeit bewilligt werden.

Über die Fehlbedarfsfinanzierung entscheidet der Jugendhilfeausschuss des Kreistages auf Empfehlung des Unterausschusses Sport. Der Antrag muss eine genaue Schilderung des Sachverhaltes enthalten. Er ist über die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung vorzulegen. Die Finanzierung muss nachgewiesen werden. Hierzu ist die Jahresrechnung des Vorjahres bei Antragstellung vorzulegen. Der Erhalt der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten unter Schilderung des mit der Zuwendung erreichten Erfolges zu bestätigen.

VIII. Förderungsabschluss

Bei nachgewiesenem Missbrauch der Fördermaßnahmen durch grob fahrlässige oder vorsätzlich falsche Antragstellung muss ein Ausschluss von der Gewährung der Fördermittel erfolgen. Der Ausschluss wird durch den Jugendhilfeausschuss des Kreistages auf Empfehlung des Unterausschusses Sport beschlossen und kann nur von bestimmter zeitlicher Dauer sein.

IX. Inkrafttreten

Die durch den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschlossene "Sportförderrichtlinie des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt" tritt am 15. Dezember 2005 in Kraft.

Marion Philipp
L a n d r ä t i n

Antragsteller:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Fachdienst
Schulverwaltung
PF 2244

07308 Saalfeld

Tel. Nr. (d/p):

Bankverbindung des Antragstellers

Kreditinstitut:

Bankleitzahl:

Kontonummer:

A N T R A G AUF GEWÄHRUNG EINER KREISZUWENDUNG

**für Baumaßnahmen an einer Sport-, Spiel- oder Freizeitanlage im Jahr
(Abgabetermin: 15. Juni des Vorjahres)**

Hiermit wird für

die Gewährung einer Kreiszuwendung in Höhe von

_____ € beantragt.

I. Erläuterungen der Baumaßnahme

- * Ziel und Zweck
- * Größe (Objekt und Anlagen)
- * vorgesehener Baubeginn
- * voraussichtliche Fertigstellung
(Bei Baumaßnahmen über mehrere Jahre sind die jeweils entsprechenden Bauabschnitte und Kosten nachzuweisen.)
- * Angabe über das vorgesehene Vergabeverfahren (nach VOB)

II. Allgemeine Angaben

- * Kommunen mit Einwohnerzahlen
- * Gesamt-Einwohnerzahl des Einzugsgebietes
- * voraussichtliche Entwicklung der Einwohnerzahlen
- * sonstige Benutzergruppen (Vereine, Jugendgruppen etc.)
- * vorhandene gleichartige Einrichtungen/Anlagen im Einzugsbereich
- * bereits früher für die Einrichtung/Anlage gewährte Kreiszuwendungen
(wann und in welcher Höhe ?)

III. Begründung der Dringlichkeit (ggf. besonderes Blatt beifügen)

.....

.....

.....

.....

IV. Kosten- und Finanzierungsplan

- * Der Kosten- und Finanzierungsplan muß in der Gesamtsumme deckungsgleich sein.
- * Grundsätzlich ist bei zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 2.500 € (bei Sportvereinen) und 7.500 € (bei Kommunen) und von einer Mischfinanzierung (Land bis zu 40 %, Landkreis bis zu 30 % und Antragsteller) auszugehen.
- * bei einer Nichtbeteiligung durch das Land können durch den Landkreis maximal bis zu 50% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten bezuschußt werden.

1. Kostenaufstellung:

		€
		€
		€
Gesamtsumme:		€

2. Finanzierungsplan:

Eigenmittel des Trägers		€
Eigenleistungen		€
Zuschuß der Stadt/Gemeinde		€
Kreisbeihilfe		€
Landeszuwendung		€
Bundesmittel		€
Kredit/Darlehen		€
Sonstige Zuwendungen		€
Gesamtsumme:		€

Ort und Datum

Stempel/Siegel - rechtsverbindliche Unterschrift

Bei Nichtbeteiligung durch das Land Thüringen wird eine Kreiszuwendung von 50 % beantragt. Gleichlautend wird erklärt, dass Eigenmittel von 50 % aufgebracht werden.

Ort und Datum

Stempel/Siegel - rechtsverbindliche Unterschrift

Unentgeltliche Arbeitsleistungen

1. Antragsteller / Anschrift

.....
.....
.....
.....

2. Beantragte Maßnahme

.....

3. Höhe der unentgeltlichen
Arbeitsleistungen (max. 30 . H. der GK)

..... €

4. Bestätigung durch den bauleitenden Architekten bzw. einen Bausachverständigen:

Hiermit bestätige ich, dass durch die Vereinsmitglieder die o.g. Arbeitsleistungen erbracht werden können und nach Beendigung der Maßnahme nachgewiesen werden.

.....
Ort / Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift / Stempel

5. Verpflichtung des Vereins:

Hiermit verpflichtet sich o.g. Verein, die angegebenen unentgeltlichen Arbeitsleistungen tatsächlich zu erbringen und nach Beendigung der Maßnahme entsprechend nachzuweisen.

.....
Ort / Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift / Stempel

Antragsunterlagen für einen Investitionszuschuss im Haushaltsjahr

Bauvorhaben: _____

Bauherr: _____

- Baubeschreibung
(ausführliche Beschreibung der Maßnahme mit Begründung der Notwendigkeit)
- Lageplan mit Einzeichnung des Projektes
- Entwurfspläne (Grundrisse, Schnitte, Ansichten)
- Kostenberechnung nach DIN 276, bei kleineren Baumaßnahmen (unter 25.000 €)
drei Kostenangebote
- Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277
- grober Bauablaufplan
- Bestätigung der Bauaufsichtsbehörde über die Genehmigungsfähigkeit des
Vorhabens bei dafür in Frage kommenden Projekten
- Eigentumsnachweis mittels Grundbuchauszug oder Miet-, Pacht- bzw.
Erbbaurechtsvertrag
- rechtsverbindliche Erklärung des Grundstückseigentümers, dass die zu fördernde
Maßnahme mindestens 25/15 Jahre ihrem Verwendungszweck erhalten bleibt
- Darstellung der Einordnung des Vorhabens in den Sport- und Spielstättenleitplan
- Beschluss des Stadt- bzw. Gemeinderates bzw. Stellungnahme der Kommune zum
Vorhaben und ggf. Nachweis über deren Beteiligung (bei Maßnahmen von Vereinen)
- Finanzierungsplan mit verbindlicher Unterschrift
und Aufschlüsselung Eigenanteil/Eigenleistungen sowie Zusagen anderer
Fördermittelgeber bzw. Kreditinstitute und Sponsoren
- Berechnung und Nachweis über die Finanzierung der Folgekosten (verbindlich
unterschriebene Erklärung)
- kommunalaufsichtliche Stellungnahme (bei Städten und Gemeinden)
- Nachweis der Gemeinnützigkeit bei Sportvereinen

Beachte: **X** gekennzeichnete Felder – bitte Unterlagen mit Antrag einreichen,
da sonst keine weitere Bearbeitung erfolgen kann

Antragsteller:

Vereins-Nr. 27

Tel. Nr. (d/p):

Bankverbindung des Antragstellers

Kreditinstitut: _____

Bankleitzahl: _____

Kontonummer: _____

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Fachdienst
Schulverwaltung
PF 2244

07308 Saalfeld

A N T R A G
AUF GEWÄHRUNG EINER KREISZUWENDUNG

für die Beschaffung langlebiger Sport- und Spielplatzgeräte
im Rechnungsjahr

Abgabetermin: 15. Dezember des Vorjahres

gemäß Pkt. V. der „Sportförderrichtlinie des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt“ wird der Antrag gestellt, für den Kauf von

Sportgerät:	Stückpreis:	Anzahl:	Gesamtpreis:
_____	_____ €	_____	_____ €
_____	_____ €	_____	_____ €
_____	_____ €	_____	_____ €
_____	_____ €	_____	_____ €
	Gesamtsumme		€ =====

eine Zuwendung zu erhalten.

Vorgesehener Beschaffungstermin: _____

Dem Antrag sind Kostenangebote folgender Lieferfirmen (mindestens zwei Angebote) beige-fügt:

* _____

* _____

Ort und Datum
schrift

Stempel/Siegel - rechtsverbindliche Unter-schrift

Antragsteller:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Fachdienst
Schulverwaltung
PF 2244

07308 Saalfeld

Vereins-Nr. 27

Tel. Nr. (d/p):

Bankverbindung des Antragstellers

Kreditinstitut:

Bankleitzahl:

Kontonummer:

A N T R A G
AUF ALLGEMEINE VEREINSFÖRDERUNG

im Rechnungsjahr
(Abgabetermin: 31. Januar des lfd. Jahres)

Gemäß Pkt. IV. der „Sportförderrichtlinie des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt“ und der nachstehenden Angaben wird die Gewährung einer Kreiszuwendung zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Sportvereins beantragt.

1. Mitglieder

(entsprechend der Bestandserhebung an den LSB vom)

Gesamt

davon:

Erwachsene

Kinder/Jugendliche
(K./J., diejenigen, die am 1.1. noch nicht 27. Jahre alt sind)

Bitte nicht ausfüllen!

**Kinder- und Ju-
gendanteil**

2. Jugendordnung

vorhanden
(bitte beifügen)

nicht vorhanden

3. Jugendwart

im Vorstand

nicht im Vorstand

nicht vorhanden

Ort und Datum

Stempel/Siegel - rechtsverbindliche Unterschrift